Stadt Lüdenscheid

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV NW S. 731), wird der

- **Durchgang durch das Gebäude Rathausplatz 25 (Verbindungsweg zwischen Rathausplatz und Martin-Niemöller-Straße)**

  (Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Flur 32, Flurstücke 184 (tlw.), 179 (tlw.), 205 (tlw.) und 206 (tlw.))

mit sofortiger Wirkung eingezogen.

Für diese Grundstücksfläche besteht kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr. Da die Fläche für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist, wird die förmliche Einziehung dieser Fläche erforderlich.

Die Absicht der Einziehung ist am 22.07.2026 im Amtsblatt des Märkischen Kreises Nummer 29 bekannt gemacht worden. Gegen die Einziehungsabsicht wurden keine Einwendungen erhoben.

Die betroffene Fläche und die Ausdehnung der Einziehung ist durch die gestrichelte Darstellung im nachstehenden Lageplan ersichtlich:

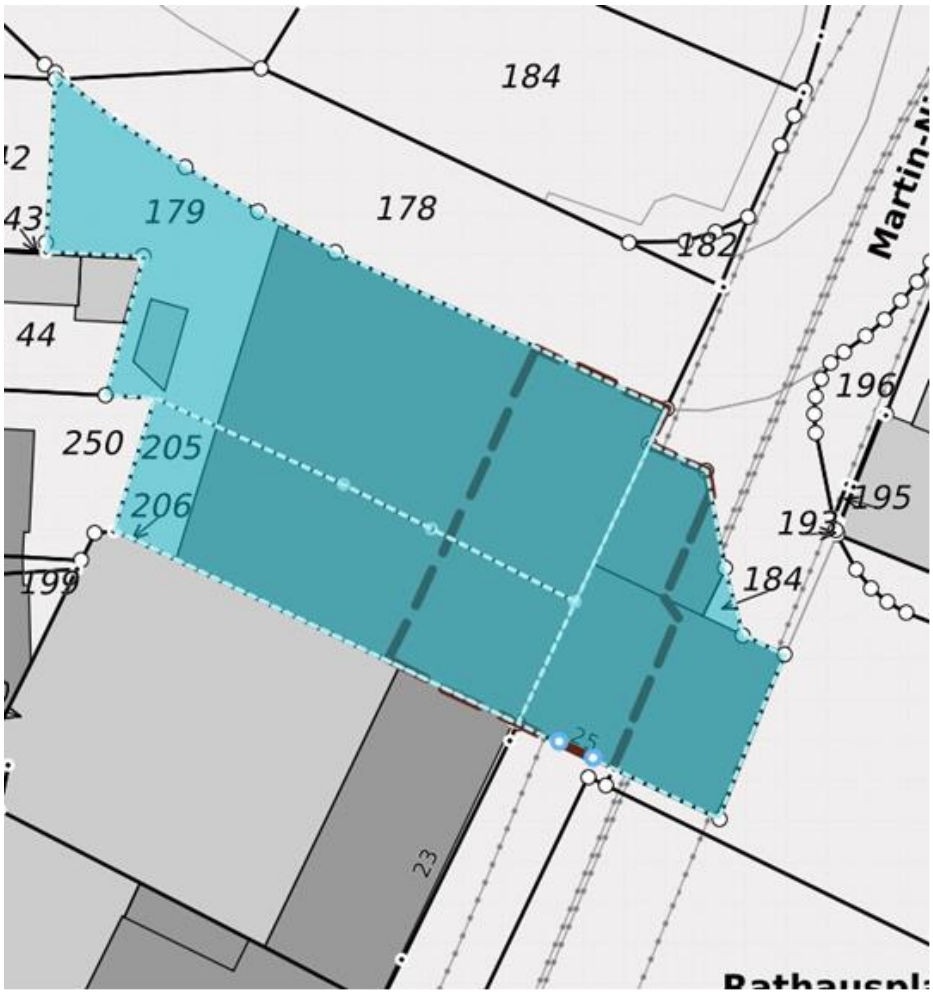

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.21012; GVBI. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBI. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Lüdenscheid, 26.10.2026

Der Bürgermeister
In Vertretung
Sven Haarhaus
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.